

Geschäftsverzeichnisnr. 6096
Entscheid Nr. 158/2016 vom 14. Dezember 2016

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 21*quater*vicies § 3, 21*quinquies*vicies § 3, 21*sexies*vicies § 3 und 21*sexies*vicies § 5 Absätze 2 und 3 des königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe, eingefügt durch die Artikel 13, 14 und 15 des Gesetzes vom 4. April 2014 « zur Regelung der Berufe der geistigen Gesundheitspflege und zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe » (nunmehr die Artikel 68/1 § 3, 68/2 § 3 und 68/3 § 3 und § 5 Absätze 2 und 3 des am 10. Mai 2015 koordinierten Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe, eingefügt durch die Artikel 166, 167 und 168 desselben Gesetzes), erhoben von der VoG « Vlaamse Vereniging van Orthopedagogen » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern A. Alen, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 20. November 2014 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. November 2014 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 21^{quater}vicies § 3, 21^{quinquies}vicies § 3, 21^{sexies}vicies § 3 und 21^{sexies}vicies § 5 Absätze 2 und 3 des königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe, eingefügt durch die Artikel 13, 14 und 15 des Gesetzes vom 4. April 2014 « zur Regelung der Berufe der geistigen Gesundheitspflege und zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe », veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Mai 2014 zweite Ausgabe (nunmehr die Artikel 68/1 § 3, 68/2 § 3 und 68/3 § 3 und § 5 Absätze 2 und 3 des am 10. Mai 2015 koordinierten Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe, eingefügt durch die Artikel 166, 167 und 168 desselben Gesetzes): die VoG « Vlaamse Vereniging van Orthopedagogen », Anne-Marie Lens, Lilly Borremans, An Chantrain, Hannelore Vierendeel, Dina Kooiman, Goedeke Hoefnagels und Leen De Neve, unterstützt und vertreten durch RA B. Martel und RA H. Plancke, in Brüssel zugelassen.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- Michaël Hilderson, Karel Mampuy und die VoG « Vlaamse Vereniging van Klinische Psychologen », unterstützt und vertreten durch RA S. Callens, in Brüssel zugelassen,
- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA E. Jacobowitz und RA A. Poppe, in Brüssel zugelassen.

Die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 15. Juli 2015 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter R. Leysen und T. Giet beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 16. September 2015 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Mit am 14. Juli 2015 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 16. Juli 2015 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, haben der Ministerrat und die intervenierenden Parteien beantragt, die Rechtssache wegen des Stands der Konzertierung bezüglich einer zukünftigen Gesetzgebungsinitiative, durch welche die angefochtenen Bestimmungen zur Abänderung von Bestimmungen des königlichen Erlasses Nr. 78 abgeändert werden sollen, auf unbestimmte Zeit zu vertagen.

Durch Anordnung vom 16. Juli 2015 hat der Gerichtshof beschlossen, die vorerwähnte Anordnung vom 15. Juli 2015 zu widerrufen, die Behandlung der Rechtssache spätestens bis zum 1. Juni 2016 auszusetzen und die klagenden und intervenierenden Parteien aufzufordern, den Gerichtshof vor diesem Datum über den Stand der Konzertierung zu informieren oder ihre Klage beziehungsweise Intervention zurückzunehmen.

Mit am 26. Mai 2016 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 27. und 30. Mai 2016 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen sind, haben die klagenden Parteien, der Ministerrat und die intervenierenden Parteien beantragt, die Rechtssache wegen des Stands der Konzertierung bezüglich einer zukünftigen Gesetzgebungsinitiative, durch welche die angefochtenen Bestimmungen zur Abänderung von Bestimmungen des königlichen Erlasses Nr. 78 abgeändert werden sollen, auf unbestimmte Zeit zu vertagen.

Durch Anordnung vom 2. Juni 2016 hat der Gerichtshof beschlossen, die Behandlung der Rechtssache bis zum 31. August 2016 auszusetzen.

Durch Anordnung vom 21. September 2016 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter R. Leysen und T. Giet beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 19. Oktober 2016 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 19. Oktober 2016 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Durch das Gesetz vom 4. April 2014 «zur Regelung der Berufe der geistigen Gesundheitspflege und zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe» (nachstehend: Gesetz vom 4. April 2014) wird in den königlichen Erlass Nr. 78 ein Kapitel *Isexies* mit der Überschrift «Ausübung der klinischen Psychologie und der klinischen Heilpädagogik» eingefügt.

Die Artikel *21quatervicies*, *21quinquiesvicies* und *21sexiesvicies* von Kapitel *Isexies*, eingefügt durch die Artikel 13, 14 und 15 des Gesetzes vom 4. April 2014, lauten:

« Art. *21quatervicies*. § 1. Niemand darf die klinische Psychologie ausüben, wenn er nicht Inhaber einer von dem für die Volksgesundheit zuständigen Minister erteilten Zulassung ist.

§ 2. Der König legt nach Stellungnahme des Föderalen Rates für klinische Psychologie und klinische Heilpädagogik die Bedingungen für die Erlangung, die Beibehaltung und den Entzug

der in § 1 erwähnten Zulassung fest, insbesondere die im Hinblick auf die Erlangung der Zulassung im Bereich der klinischen Psychologie zu beherrschenden Lehrstoffe und abzulegenden Praktika.

Die Zulassung im Bereich der klinischen Psychologie kann nur Inhabern eines Universitätsdiploms im Bereich der klinischen Psychologie erteilt werden, mit dem eine Ausbildung im Rahmen des Vollzeitunterrichts von mindestens fünf Jahren oder 300 Leistungspunkten im Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) abgeschlossen wird, darin einbegriffen ein Praktikum im Bereich der klinischen Psychologie. Inhabern eines Universitätsdiploms im Bereich der klinischen Psychologie werden Personen gleichgestellt, die Inhaber eines Universitätsdiploms im Bereich Psychologie sind, das vor Inkrafttreten des vorliegenden Artikels ausgestellt wurde, und eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der klinischen Psychologie geltend machen können.

§ 3. Unter Ausübung der klinischen Psychologie versteht man die gewohnheitsmäßige Verrichtung eigenständiger Handlungen innerhalb eines wissenschaftlich fundierten Bezugsrahmens der klinischen Psychologie, die auf die Vorbeugung, die Untersuchung, die Erkennung oder die psychologische Diagnostik psychischer oder psychosomatischer Qualen - real oder eingebildet - bei Personen ausgerichtet sind, oder so dargestellt werden, als seien sie darauf ausgerichtet, und die Betreuung oder die Unterstützung dieser Personen.

§ 4. Der König kann nach Stellungnahme des Föderalen Rates für klinische Psychologie und klinische Heilpädagogik die in § 3 erwähnten Handlungen genauer angeben und definieren und die Bedingungen für ihre Durchführung festlegen ».

« Art. 21^{quiquiesvicies}. § 1. Niemand darf die klinische Heilpädagogik ausüben, wenn er nicht Inhaber einer von dem für die Volksgesundheit zuständigen Minister erteilten Zulassung ist.

In Abweichung von Absatz 1 dürfen Inhaber einer Zulassung im Bereich der klinischen Psychologie, die während ihrer Ausbildung in der klinischen Psychologie eine Ausbildung in der klinischen Heilpädagogik absolviert haben, die klinische Heilpädagogik ausüben.

§ 2. Der König legt nach Stellungnahme des Föderalen Rates für klinische Psychologie und klinische Heilpädagogik die Bedingungen für die Erlangung, die Beibehaltung und den Entzug der in § 1 Absatz 1 erwähnten Zulassung fest, insbesondere die im Hinblick auf die Erlangung der Zulassung im Bereich klinische Heilpädagogik zu beherrschenden Lehrstoffe und abzulegenden Praktika.

Die Zulassung im Bereich der klinischen Heilpädagogik kann nur Inhabern eines Universitätsdiploms im Bereich klinische Heilpädagogik erteilt werden, mit dem eine Ausbildung im Rahmen des Vollzeitunterrichts von mindestens fünf Jahren oder 300 ECTS-Leistungspunkten abgeschlossen wird, darin einbegriffen ein Praktikum im Bereich der klinischen Heilpädagogik.

§ 3. Unter Ausübung der klinischen Heilpädagogik versteht man die gewohnheitsmäßige Verrichtung eigenständiger Handlungen innerhalb eines wissenschaftlich fundierten Bezugsrahmens der klinischen Heilpädagogik, die auf die Vorbeugung, Untersuchung und Erkennung von Problemen mit Bezug auf die Erziehung, das Verhalten, die Entwicklung oder

die Schulung bei Personen ausgerichtet sind, und die Betreuung oder die Unterstützung dieser Personen.

§ 4. Der König kann nach Stellungnahme des Föderalen Rates für klinische Psychologie und klinische Heilpädagogik die in § 3 erwähnten Handlungen genauer angeben und definieren und die Bedingungen für ihre Durchführung festlegen ».

« Art. 21*sexiesvicies*. § 1. Es wird ein Föderaler Rat für klinische Psychologie und klinische Heilpädagogik eingesetzt.

§ 2. Der Föderale Rat für klinische Psychologie und klinische Heilpädagogik hat den Auftrag, dem für die Volksgesundheit zuständigen Minister auf dessen Antrag hin oder aus eigener Initiative Stellungnahmen mit Bezug auf alle die Ausübung der klinischen Psychologie oder die Ausübung der klinischen Heilpädagogik betreffenden Angelegenheiten abzugeben. Dieser Rat kann auch den Gemeinschaftsregierungen auf deren Antrag hin Stellungnahmen zu allen die Ausbildung betreffenden Angelegenheiten abgeben.

§ 3. Der Föderale Rat für klinische Psychologie und klinische Heilpädagogik setzt sich zusammen aus:

1. acht Mitgliedern, von denen vier französischsprachig und vier niederländischsprachig sind, die Inhaber des in Artikel 21*quatervicies* § 2 Absatz 2 erwähnten Universitätsdiploms sind und seit mindestens fünf Jahren entsprechende akademische Funktionen innehaben; sie werden auf einer Liste mit je zwei Kandidaten von den Fakultäten, die den in Artikel 21*quatervicies* § 2 Absatz 2 erwähnten vollständigen Unterricht organisieren, vorgeschlagen,

2. zwei Mitgliedern, von denen eins französischsprachig und das andere niederländischsprachig ist, die ermächtigt sind, gemäß Artikel 21*quinqvicies* § 1 die klinische Heilpädagogik auszuüben, und seit mindestens fünf Jahren entsprechende akademische Funktionen innehaben; sie werden auf einer Liste mit je zwei Kandidaten vorgeschlagen von den Fakultäten, die den vollständigen Unterricht organisieren, der zu einer Ausbildung führt, die gemäß Artikel 21*quinqvicies* § 2 Absatz 2 zur Ausübung der klinischen Heilpädagogik ermächtigt.

3. acht Mitgliedern, von denen vier französischsprachig und vier niederländischsprachig sind, die Inhaber des in Artikel 21*quatervicies* § 2 Absatz 2 erwähnten Universitätsdiploms sind und die klinische Psychologie effektiv ausüben; sie werden auf einer Liste mit je zwei Kandidaten von den repräsentativen Berufsorganisationen vorgeschlagen,

4. zwei Mitgliedern, von denen eins französischsprachig und das andere niederländischsprachig ist, die ermächtigt sind, gemäß Artikel 21*quinqvicies* § 1 die klinische Heilpädagogik auszuüben, und dies auch effektiv tun; sie werden auf einer Liste mit je zwei Kandidaten von den repräsentativen Berufsorganisationen vorgeschlagen,

5. zwei Ärzten, von denen einer französischsprachig und der andere niederländischsprachig ist, die Inhaber der besonderen Berufsbezeichnung eines Facharztes für Psychiatrie sind, wie vom König festgelegt, und von ihrer Berufsorganisation bestimmt werden.

Der König kann die Kriterien festlegen, nach denen eine Organisation im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 und 4 als repräsentativ bezeichnet werden kann.

§ 4. Die Mitglieder des Föderalen Rates werden vom König für einen erneuerbaren Zeitraum von sechs Jahren ernannt. Der Föderale Rat wählt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Jedem ordentlichen Mitglied des Rates wird ein Ersatzmitglied beigeordnet, das denselben Bedingungen wie es selbst entspricht.

§ 5. Der König regelt die Organisation und die Arbeitsweise des Föderalen Rates.

Der Föderale Rat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner effektiven Mitglieder anwesend oder durch ihre Ersatzmitglieder vertreten ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

§ 6. Mit Ausnahme der in § 3 Absatz 1 Nr. 5 erwähnten Mitglieder sind die Mitglieder des Föderalen Rates spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Königlichen Erlasses, der die Bedingungen und Modalitäten für die Zulassung festlegt, je nach Fall als klinischer Psychologe oder klinischer Heilpädagoge gemäß Artikel 21^{quater}vicies § 1 oder Artikel 21^{quinq}uiesvicies § 1 zugelassen ».

B.2. Aufgrund seines Artikels 51 tritt das Gesetz vom 4. April 2014 am 1. September 2016 in Kraft, außer wenn der König das Inkrafttreten auf ein früheres Datum festlegt.

B.3. Durch königlichen Erlass vom 10. Mai 2015, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. Juni 2015, wurde der königliche Erlass Nr. 78 koordiniert und die Überschrift durch « Gesetz über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe, koordiniert am 10. Mai 2015 » (nachstehend: koordiniertes Gesetz) ersetzt. Die Abänderungsbestimmungen des Gesetzes vom 4. April 2014 wurden in Kapitel 14 (« Zukünftige Abänderungsbestimmungen ») des koordinierten Gesetzes aufgenommen.

Kapitel I^{sexies} des königlichen Erlasses Nr. 78, eingefügt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 4. April 2014, wird unnummeriert zu Kapitel 6/1 des koordinierten Gesetzes, eingefügt durch Artikel 165 desselben Gesetzes. Ferner werden die Artikel 21^{quater}vicies, 21^{quinq}uiesvicies und 21^{sexies}vicies des königlichen Erlasses Nr. 78, eingefügt durch die Artikel 13, 14 und 15 des Gesetzes vom 4. April 2014, unnummeriert zu den Artikeln 68/1, 68/2 und 68/3 des koordinierten Gesetzes, eingefügt durch die Artikel 166, 167 und 168 desselben Gesetzes. Die Koordinierung enthält nur formale Änderungen der vorerwähnten Bestimmungen, die sich nicht auf die vorliegende Klage auswirken.

Wie in Artikel 51 des Gesetzes vom 4. April 2014 vorgesehen bestimmt Artikel 187 des koordinierten Gesetzes, dass die vorerwähnten Bestimmungen am 1. September 2016 in Kraft treten, außer wenn der König das Inkrafttreten auf ein früheres Datum festlegt.

In Bezug auf den Umfang der Nichtigkeitsklage

B.4. Der Gerichtshof muss den Umfang der Nichtigkeitsklage aufgrund der Klageschrift und insbesondere der Darlegung der Klagegründe bestimmen. Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung auf jene Bestimmungen, gegen die Klagegründe gerichtet sind.

Aus der Darlegung der Klagegründe geht hervor, dass die Beschwerdegründe der klagenden Parteien ausschließlich gegen Artikel 21*quinquiesvicies* § 3 des königlichen Erlasses Nr. 78 (nunmehr Artikel 68/2 § 3 des koordinierten Gesetzes) gerichtet sind, insofern die Definition der « Ausübung der klinischen Heilpädagogik » nicht die Erstellung einer Diagnose und die Verrichtung von Handlungen in Bezug auf emotionale Probleme umfasse, sowie gegen Artikel 21*sexiesvicies* § 3 und § 5 Absätze 2 und 3 des königlichen Erlasses Nr. 78 (nunmehr Artikel 68/3 § 3 und § 5 Absätze 2 und 3 des koordinierten Gesetzes), insofern der aufgrund dieser Bestimmung eingesetzte Föderale Rat für klinische Psychologie und klinische Heilpädagogik lediglich aus vier klinischen Heilpädagogen bestehe im Vergleich zu sechzehn klinischen Psychologen und zwei Psychiatern, sodass die klinischen Heilpädagogen keinen Einfluss auf die Stellungnahmen des Föderalen Rates ausüben könnten. Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung auf diese Aspekte der angefochtenen Bestimmungen und äußert sich nicht zu der Verfassungsmäßigkeit von Artikel 21*quatervicies* § 3 des königlichen Erlasses Nr. 78 (nunmehr Artikel 68/1 § 3 des koordinierten Gesetzes).

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.5. Während des Verfahrens vor dem Gerichtshof ist das Gesetz vom 10. Juli 2016 « zur Abänderung des Gesetzes vom 4. April 2014 zur Regelung der Berufe der geistigen Gesundheitspflege und zur Abänderung des königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe einerseits und des am 10. Mai 2015 koordinierten Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe andererseits » im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Juli 2016 veröffentlicht worden.

Durch Artikel 10 Nr. 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 10. Juli 2016 wurde Artikel 68/2 § 3 des koordinierten Gesetzes wie folgt ersetzt:

« Unbeschadet der Ausübung der Heilkunde im Sinne von Artikel 3 ist unter Ausübung der klinischen Heilpädagogik die gewöhnliche Verrichtung eigenständiger Handlungen mit dem Ziel der Vorbeugung, der Erkennung und der Erstellung einer pädagogischen Diagnose mit einem besonderen Augenmerk für kontextuelle Faktoren und die Erkennung von Problemen im Zusammenhang mit der Erziehung, dem Verhalten, der Entwicklung oder dem Lernen bei Personen sowie die Behandlung und Begleitung dieser Personen in einem wissenschaftlichen Referenzrahmen der klinischen Heilpädagogik zu verstehen.

Der König kann die in Absatz 1 erwähnten Verrichtungen verdeutlichen und beschreiben und die Bedingungen für deren Ausübung festlegen ».

Durch Artikel 13 des vorerwähnten Gesetzes vom 10. Juli 2016 wurde Artikel 68/3 des koordinierten Gesetzes wie folgt ersetzt:

« Art. 68/3. § 1. Es wird ein Föderaler Rat für die Berufe der geistigen Gesundheitspflege eingesetzt, nachstehend der ‘Föderale Rat’ genannt, der den Auftrag hat, dem für Volksgesundheit zuständigen Minister auf dessen Antrag oder aus eigener Initiative Stellungnahmen zu erteilen über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anerkennung und der Ausübung der Berufe der geistigen Gesundheitspflege, darunter die klinische Psychologie und die klinische Heilpädagogik, sowie über alle Angelegenheiten in Bezug auf die Ausübung der Psychotherapie.

§ 2. Der Föderale Rat wird so zusammengesetzt, dass die zu ernennenden Mitglieder besonders mit der Ausübung eines Berufes der geistigen Gesundheitspflege oder der Ausübung der Psychotherapie vertraut sind.

§ 3. Der Föderale Rat besteht aus folgenden drei Berufsgruppen:

- a) die Berufsgruppe der klinischen Psychologen, bestehend aus 16 klinischen Psychologen;
- b) die Berufsgruppe der klinischen Heilpädagogen, bestehend aus 4 klinischen Heilpädagogen;
- c) die Berufsgruppe der Ärzte, bestehend aus 8 Ärzten.

Jede Berufsgruppe umfasst eine gleiche Anzahl von niederländischsprachigen und französischsprachigen Mitgliedern.

Jede Berufsgruppe umfasst eine gleiche Anzahl von Mitgliedern, die einerseits ein akademisches Amt bekleiden, und andererseits Mitgliedern, die seit mindestens fünf Jahren entweder einen Beruf der geistigen Gesundheitspflege oder die Psychotherapie ausüben.

Die Mitglieder im Sinne von Absatz 3, die ein akademisches Amt bekleiden, werden auf einer doppelten Liste vorgeschlagen durch die Fakultäten, die einen vollständigen Unterricht erteilen, der zu einer Ausbildung führt, die die Ausübung der klinischen Psychologie, der klinischen Heilpädagogik oder der Heilkunde erlaubt.

Die Mitglieder im Sinne von Absatz 3, die einen Beruf der geistigen Gesundheitspflege oder die Psychotherapie ausüben, werden auf einer doppelten Liste durch die repräsentativen Berufsvereinigungen vorgeschlagen.

Der König legt die Kriterien fest, damit eine Vereinigung als repräsentativ im Sinne von Absatz 5 bezeichnet werden kann.

Wenn innerhalb derselben Sprachengruppe der Berufsgruppe im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b) keine Mitglieder zu finden sind, können auch Heilpsychologen ein Mandat innerhalb dieser Berufsgruppe erhalten, unter der Voraussetzung, dass die Berufsvereinigungen für Psychologen, die diesen Heilpsychologen vorschlagen, in ihrer Satzung auch ausdrücklich die Ausübung der Heilpädagogik vorsehen.

Sofern in Anwendung von Absatz 7 keine Heilpsychologen vorgeschlagen werden können, können auch klinische Psychologen in Frage kommen, um ein Mandat innerhalb der Berufsgruppe im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b) zu erhalten.

§ 4. Sowohl der für Volksgesundheit zuständige Minister als auch der Föderale Rat können Arbeitsgruppen einsetzen, die entweder einen ständigen oder einen zeitweiligen Auftrag haben.

Den Arbeitsgruppen des Föderalen Rates können neben Mitgliedern des Föderalen Rates auch Sachverständige hinzugefügt werden.

§ 5. Jedem effektiven Mitglied des Föderalen Rates wird ein Ersatzmitglied beigeordnet, das denselben Bedingungen wie es selbst entspricht.

§ 6. Die Mitglieder des Föderalen Rates werden vom König für einen erneuerbaren Zeitraum von sechs Jahren ernannt. Der für Volksgesundheit zuständige Minister bestimmt unter den Mitgliedern den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Föderalen Rates.

§ 7. Der König regelt die Organisation und die Arbeitsweise des Föderalen Rates. Der Föderale Rat kann nur gültig Beschlüsse fassen und Stellungnahmen abgeben, wenn mindestens die Hälfte seiner effektiven Mitglieder anwesend oder durch ihre Ersatzmitglieder vertreten ist.

Wenn das Anwesenheitsquorum nach einer zweiten Einladung nicht erreicht wurde, ist der Föderale Rat in Abweichung von Absatz 1 bei der nächsten Versammlung in jedem Fall beschlussfähig.

Die Stellungnahmen des Föderalen Rates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen.

Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

§ 8. Wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einer der Berufsgruppen des Föderalen Rates im Sinne von § 3 Absatz 1 nicht mit der Stellungnahme des Föderalen Rates einverstanden

ist, kann diese Berufsgruppe eine getrennte Stellungnahme abgeben, in der sie ihren abweichenden Standpunkt darlegt. Diese Stellungnahme wird gleichzeitig mit der Stellungnahme des Föderalen Rates dem für Volksgesundheit zuständigen Minister übermittelt ».

Die Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes vom 10. Juli 2016 treten am 1. September 2016 in Kraft (Artikel 17).

B.6. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die angefochtenen Artikel 21*quinqviesvicies* § 3 und 21*sexiesvicies* § 3 und § 5 Absätze 2 und 3 des königlichen Erlasses Nr. 78, eingefügt durch die Artikel 14 und 15 des Gesetzes vom 4. April 2014 (nunmehr die Artikel 68/2 § 3 und 68/3 § 3 und § 5 Absätze 2 und 3 des koordinierten Gesetzes) auf die klagenden Parteien keine Anwendung gefunden haben und auch keine Anwendung finden werden, da sie vor ihrem Intrafttreten durch die vorerwähnten Artikel 10 Nr. 3 und 13 des Gesetzes vom 10. Juli 2016 ersetzt worden sind.

B.7. Die klagenden Parteien besitzen kein aktuelles Interesse an der Nichtigkeitklärung von Bestimmungen, die keine Rechtsfolgen gehabt haben. Die klagenden Parteien hätten nur noch ein Interesse an ihrer Klage im Falle der Nichtigkeitklärung der Artikel 10 Nr. 3 und 13 des Gesetzes vom 10. Juli 2016. Folglich verlieren sie ihr Interesse an der Klage erst endgültig, wenn die vorerwähnten Bestimmungen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist angefochten werden oder wenn eine Klage gegen diese Bestimmungen - falls sie erhoben wird - vom Gerichtshof zurückgewiesen wird.

B.8. Die Prüfung der vorliegenden Klage ist daher nur fortzusetzen, wenn die klagenden Parteien im Falle der Nichtigkeitklärung der Artikel 10 Nr. 3 und 13 des Gesetzes vom 10. Juli 2016 dann noch ihr Interesse nachweisen könnten.

Die Rechtssache ist hingegen aus dem Geschäftsverzeichnis zu streichen, wenn gegen diese Bestimmungen keine Nichtigkeitsklage innerhalb der gesetzlichen Frist erhoben wird oder wenn eine solche Klage, falls sie erhoben werden sollte, vom Gerichtshof zurückgewiesen wird.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- beschließt, dass die Nichtigkeitsklage insofern, als sie gegen die Artikel 21*quiquiesvicies* § 3 und 21*sexiesvicies* § 3 und § 5 Absätze 2 und 3 des königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe, eingefügt durch die Artikel 14 und 15 des Gesetzes vom 4. April 2014 « zur Regelung der Berufe der geistigen Gesundheitspflege und zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe » (nunmehr die Artikel 68/2 § 3 und 68/3 § 3 und § 5 Absätze 2 und 3 des koordinierten Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe) gerichtet ist, aus dem Geschäftsverzeichnis gestrichen werden soll, wenn keine Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 10 Nr. 3 und 13 des Gesetzes vom 10. Juli 2016 « zur Abänderung des Gesetzes vom 4. April 2014 zur Regelung der Berufe der geistigen Gesundheitspflege und zur Abänderung des königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe einerseits und des am 10. Mai 2015 koordinierten Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe andererseits » innerhalb der gesetzlichen Frist erhoben wird oder wenn eine solche Klage, falls sie erhoben werden sollte, vom Gerichtshof zurückgewiesen wird;

- weist die Klage im Übrigen zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. Dezember 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

E. De Groot